

Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 976 vom 23. Dezember 1994)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern¹ und ihre Zweigstellen sowie Art. 61 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Thun eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Art. 2³

Unterstellung

¹ Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Personalamt, fachlich der AKB.

² Das Personalamt übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3

Schweigepflicht

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und das weitere Personal unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

Art. 4

Leitung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat gewählt. Vorbehalten bleibt eine Delegation dieser Kompetenz an den Chef oder die Chefin des Personalamts.

¹ Neu: Verordnung vom 4.11.1998 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV); BSG 841.111

² Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

³ Siehe Bemerkung zur Genehmigung auf Seite 4

⁴ SR 831.10

² Massgebend sind das Personalreglement¹ und seine Ausführungsbestimmungen.

³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für die administrative Aufgabe in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

Art. 5

Stellvertretung

¹ Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

² Art. 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Art. 6

Weiteres Personal

Das weitere Personal wird vom Chef oder der Chefin des Personalamts auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse gewählt.

Art. 7

Ausbildung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und das weitere Personal gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

² Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Art. 8

Disziplinarische
Verantwortlichkeit
und Schadens-
haftung

¹ Sämtliches Personal der Gemeindeausgleichskasse untersteht den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und des Personalreglements.

² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG)² vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. Organisation

Art. 9

Schalterstunden

¹ Die Gemeindeausgleichskasse steht der Bevölkerung zu den üblichen Schalterstunden der Stadtverwaltung offen.

² Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

¹ SSG 153.01

² BSG 841.11

Art. 10

Einwohnerregister;
Meldungen

Die Daten über Zu- und Abgänge sowie von Adressänderungen in der Einwohnerdatei sind der Gemeindeausgleichskasse ständig verfügbar zu halten.

Art. 11

Steuerverwaltung;
Auskunftspflicht

Die Steuerverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Art. 12

Arbeitsamt;
Zusammenarbeit

Das Arbeitsamt¹ hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Art. 13

Sozialdienste;
Meldung von
möglichen EL-
Anspruchs-
berechtigten

Die Sozialdienste melden der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung**Art. 14**

Allgemeine
Kontrollen

Dem Personalamt obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse, ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen;
- d allfällige Arbeitsrückstände;
- e geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

Art. 15

Besondere
Kontrollen

Das Personalamt überprüft, wenn nötig unter Beizug des Finanzinspektors, stichprobenweise, ob:

- a alle Beitragspflichtigen im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;

¹ Neu: Einwohnerdienste

- b* der Meldedienst zwischen Einwohneramt¹ (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c* die Zusammenarbeit zwischen Steuerverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Sozialdiensten (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d* ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufgehobenes
Reglement

Das Reglement vom 5. Oktober 1984 betreffend die Gemeindeausgleichskasse der Stadt Thun wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Thun, 23. Dezember 1994

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

Genehmigung

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern mit Ausnahme von Art. 2 am 9. April 1997 genehmigt.

Die Genehmigung von Art. 2 wird längstens bis 31. März 1998 sistiert.

¹ Neu: Einwohnerdienste